

07.04.2020 Ge/He/Ru
Telefon: +49 30 82403-100
E-Mail: gedaschko@gdw.de

Hinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zur Durchführung des Wohngeldgesetzes mit wesentlichen Verwaltungsvereinfachungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der Corona- Krise haben wir uns auf allen politischen Ebenen für ein erleichtertes Antrags- und Bewilligungsverfahren für staatliche Leistungen zur Unterstützung von Mietzahlungen ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat mit dem sogenannten Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 in § 67 SGB II ein vereinfachtes Verfahren für die Kosten der Unterkunft beschlossen. Das Bundesministerium des Innern hat nunmehr auch für das Wohngeld, welches vorrangig zum Arbeitslosengeld und zur Sozialhilfe zu leisten ist, den zur Umsetzung des Antragsverfahrens zuständigen Landesministerien Hinweise über wesentliche Erleichterungen gegeben, die am Ende dieses Schreibens zusammengefasst sind.

Mit diesen Erleichterungen wird den zuständigen Wohngeldbehörden ein wichtiges Instrumentarium an die Hand gegeben, um schnell und unbürokratisch denjenigen zu helfen, die aufgrund der gegenwärtigen Krise entsprechende Einkommensverluste erleiden und deshalb nicht mehr wie bisher in der Lage sind, die Miete zu bezahlen.

Mit den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern wird unsere Kritik im Rahmen des Gesetzes zum Kündigungsausschluss bei Nichtleistung der Miete im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 aufgegriffen, dass die jeweiligen sozialen Sicherungssysteme die Voraussetzungen schaffen müssen, um schnell und unbürokratisch zu helfen. Es kann nicht richtig sein, dass Vermieter auf entsprechenden Mieteinbußen sitzen bleiben und so eine fatale Kettenreaktion in Gang gesetzt wird, von der dann auch Handwerker, Energieversorger und viele Beschäftigte in Wohnungsunternehmen betroffen sind, weil sie ihren fälligen Zahlungen nicht mehr nachkommen können.

Unsere Erwartung ist es nunmehr, dass diese Hinweise des Bundes in allen Bundesländern durch entsprechende Runderlasse umgesetzt werden. Damit ist zwar eine Erleichterung im Rahmen des Antragsverfahrens verbunden, jedoch keine Erhöhung des Mittelvolumens und damit des am Ende an den Betroffenen ausgezahlten Betrages.

Deshalb halten wir nach wie vor an unserer Forderung nach einem "Sicher-Wohnen-Fonds" fest, der nicht nur bis zur Gewährung staatlicher Sicherungsleistungen für die Mieterinnen und Mieter greifen soll, sondern den tatsächlich notwendigen Bedarf eines Mietzuschusses - unabhängig von der begrenzten Förderhöhe - decken soll.

Die Hinweise enthalten folgende Vereinfachungen für die zur Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Stellen:

1. Formlose Antragstellung

Die Antragstellung soll formlos per E-Mail **oder Telefon** – ohne ausgefüllten Vordruck – zur Fristwahrung in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zulässig sein.

2. Schnelle Antragsbearbeitung

Die Antragsbearbeitung soll schnell und ohne unnötige Verzögerungen erfolgen. Dazu dienen:

- a. Einfache Plausibilitätsprüfung
Bei Bürgerinnen und Bürgern, die wegen der derzeit geltenden Beschränkungen Einkommenseinbußen haben und deshalb (ggf. erstmals) Wohngeld beantragen, soll vorerst auf die Plausibilitätsprüfung und die Prüfung von Unterhaltsansprüchen verzichtet werden, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.
- b. Beschäftigte in Kurzarbeit
Für Beschäftigte in Kurzarbeit soll grundsätzlich die Lohn-/Gehaltsbescheinigung oder eine sonstige verbindliche Information über die Höhe des Kurzarbeitergeldes eingereicht werden. Eigene Berechnungen des Wohngeldamtes sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- c. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge
Weiterleistungsanträge von Wohngeldempfängern, die weiterhin ein vergleichsweise konstantes Einkommen haben (z. B. Rentnerinnen und Rentner), können abweichend von § 25 Abs. 1 WoGG mit einem Bewilligungszeitraum (BWZ) von bis zu 18 Monaten bewilligt werden. Bei Erst- und Erhöhungsanträgen von wohngeldberechtigten Studierenden oder Schülerinnen und Schülern, die vorübergehende Einkommenseinbußen durch den Verlust ihres Nebenjobs haben, bietet sich eine Verkürzung des BWZ auf drei bis sechs Monate an.
- d. Selbstständig Tätige (Gewerbetreibende und Freiberufler)
Bei selbstständig tätigen Personen, u. a. Gewerbetreibende (Einzelunternehmern), Freiberufler, die infolge der geltenden Beschränkungen keine Einnahmen erzielen können und denen keine anderweitigen Einkünfte oder Vermögen zur Verfügung stehen, ist der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert. Deshalb soll auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und insbesondere auf das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung durch die Wohngeldämter hingewiesen werden. Entsprechendes soll auch bei gänzlichen Einnahmeausfällen (finanzielle Notlage) gelten.

- e. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren

Nur in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium (bzw. der unteren Fachaufsichtsbehörde) soll es möglich sein, Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen bei erheblicher Arbeitsüberlastung in eingeschränktem Umfang vorzunehmen. Hingewiesen wird darauf, dass die Bearbeitung der Wohngeldanträge oberste Priorität hat. Auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich sowie Bußgeldverfahren soll vorübergehend verzichtet werden, soweit dies die Bearbeitung der Wohngeldanträge verzögern würde.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre Mieterinnen und Mieter auf diese Erleichterungen hinzuweisen. Der GdW wird seine Handreife für die Gewährleistung entsprechender Sicherungssysteme entsprechend aktualisieren und zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas E. ...', is written in a cursive style.